

Eignungszone Hornstein/Wimpassing

Kriterien für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß § 53a Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist bei der Festlegung von Eignungszonen auf aus raumplanungsfachlicher Sicht zu bestimmende Konfliktkriterien Bedacht zu nehmen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

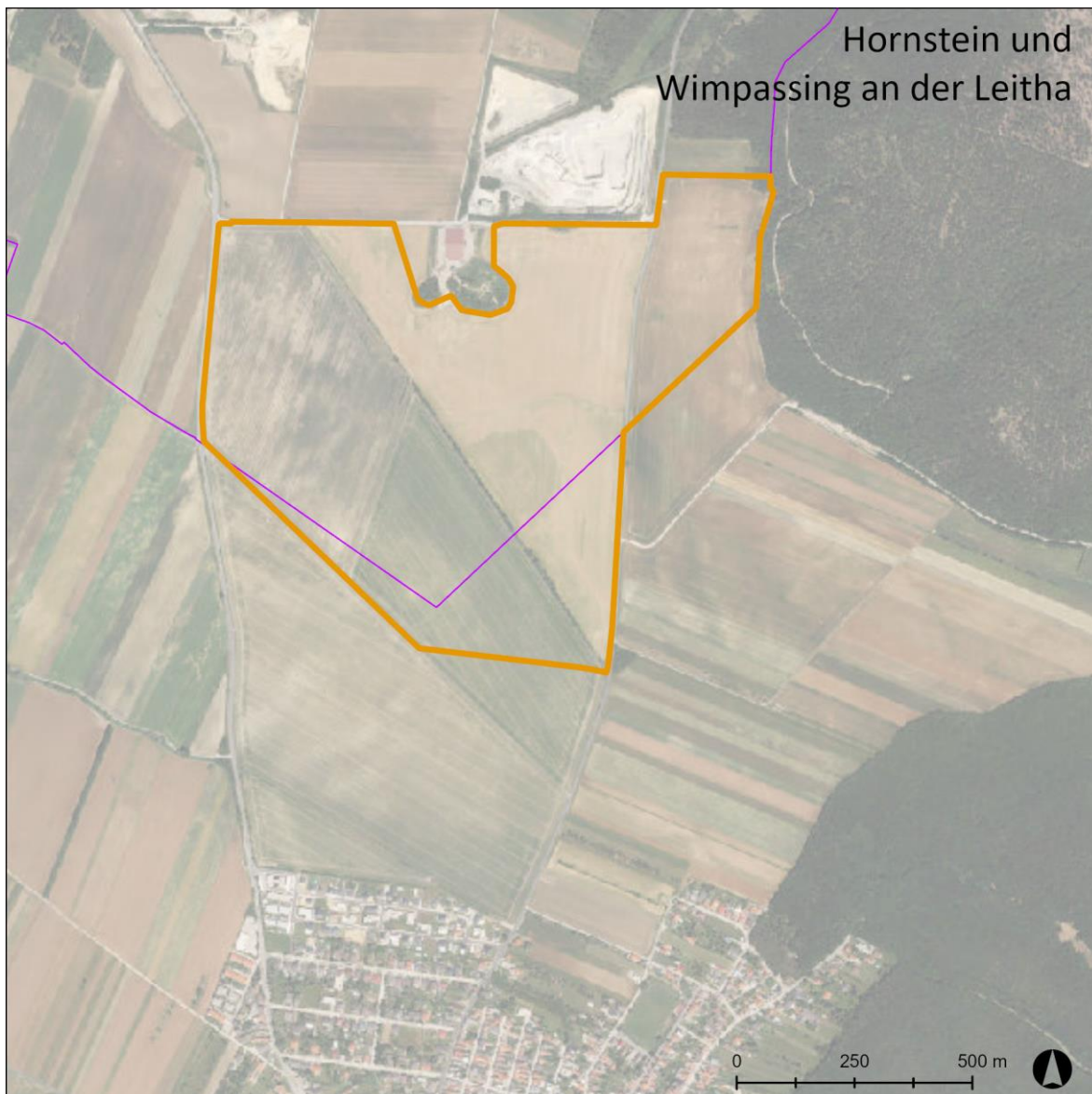
- Um die Dominanz der Sichtbarkeiten von den Aussichtspunkten des Leithagebirges sowie von den beiden östlich und westlich angrenzenden Straßenachsen zu mindern ist eine landschaftspflegerische Begleitplanung (insbesondere Gliederung einzelner Anlagensektoren entsprechend der Topographie, Erhaltung bestehender Leitstrukturen, Gestaltung des Übergangs in den Randbereichen) vorzusehen.
- Ersatz der ackerwirtschaftlichen Nutzung durch Anlage extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege (Mahd, Beweidung).
- Freihaltung der bestehenden Waldbereiche, Gehölzstreifen und Windschutzgürtel.
- Freihaltung der Vorlandzone zu den Waldflächen des Leithagebirges östlich der Landesstraße L 318 sowie Entwicklung und Umsetzung eines Managementkonzeptes für diese Fläche als Trockenlebensraum (Trockenwiesen, Trockenrasen).
- Freihalten eines Abstandsbereiches gegenüber dem Siedlungsrand von mind. 500 m.
- Freihaltung von mindestens 10 m breiten Pufferzonen (Saumzonen) von technischen Einrichtungen zu den örtlichen, gebietsquerenden Grabenstrukturen wie auch zur kleinen Waldfläche im Norden der Zone.
- Ausbildung von zumindest zwei mindestens 25 m breiten Wildkorridoren in Ost-West- bzw. Südost-Nordwest-Richtung zur Minderung projektbedingter Zäsureffekte aus wildökologischer Sicht. Sollte sich in den weiteren Untersuchungen zur Einreichplanung eine andere Lage, Anzahl oder erforderliche Breite der Wildtierkorridore, die sich nicht an bestehenden Grünstrukturen orientieren, ergeben, so können diese entsprechend der Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Anzahl, Lage und Breite adaptiert werden, sofern damit die naturschutzfachlichen Zielsetzungen eingehalten werden.
- Konzentration der notwendigen Versiegelungen (wie z.B. für Wechselrichtergebäude) weitestgehend auf die minderwertigeren Ackerböden, soweit dadurch keine unverhältnismäßigen Aufwendungen entstehen.
- Gewährleistung der Bedeutung der Zone als potenzieller Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m, Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m).
- Prinzipieller Verzicht auf Zäunungen der Betriebsflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen. Sollten örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vermeidbar sein, sind diese so umzusetzen, dass dabei die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und

Anlage 6

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden

Amphibien jedenfalls gewährleistet ist (z.B. Absetzen der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet große Maschenweiten des Zaunes im bodennahen Bereich).

- Landschaftspflegerische Begleitplanung zur Einbindung der PV-Module in die Landschaft (insbesondere Gliederung einzelner Anlagensektoren entsprechend der Topographie, Erhaltung bestehender Leitstrukturen, Gestaltung des Übergangs in den Randbereichen).
- Vornahme von Sicherungsmaßnahmen bei tatsächlich auftretenden Problemen mit der Hangstabilität.
- Gewährleistung eines geeigneten ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).



Anlage 6

gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden